



Belegschaftshilfe

DATEV-Stiftung

# Satzung

der Belegschaftshilfe DATEV-Stiftung

Neufassung vom 26. Oktober 2023

## Präambel

Im Jahr 1984 wurde von Belegschaftsangehörigen der DATEV eG der Verein „Belegschaftshilfe DATEV e. V.“ gegründet. Zielsetzung war die Hilfeleistung in Notfällen für Mitarbeiter und ehemalige Mitarbeiter der DATEV eG.

Die Belegschaft der DATEV hat sich mit dem Verein Belegschaftshilfe eine leistungsfähige Sozialeinrichtung aufgebaut, deren Bestand es langfristig und im Hinblick auf den Status einer steuerbegünstigten mildtätigen Einrichtung unwiderruflich zu sichern gilt. Deshalb hatte die Mitgliederversammlung des Vereins bereits 1995 die Einrichtung einer mildtätigen Stiftung beschlossen.

Der Verein vollzog diesen Beschluss zum 2. Januar 2002 und errichtete als alleiniger Stifter mit Stiftungsgeschäft vom 31.12.2002 und Satzung vom 30.12.2002 die Stiftung, welche mit Anerkennung der Regierung von Mittelfranken vom 08.01.2003 Rechtsfähigkeit erlangte. Nach langjährigem Wirken von Verein und Stiftung löste sich der Verein im Jahr 2023 auf und übertrug sein Vermögen auf die Belegschaftshilfe DATEV-Stiftung, damit diese dauerhaft und nachhaltig die festgelegten mildtätigen Zwecke für die ehemaligen und aktiven Mitarbeiter der DATEV eG erfüllen kann.

## § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Belegschaftshilfe DATEV-Stiftung“.
2. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Nürnberg.

## § 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung ehemaliger Mitarbeiter der DATEV eG sowie deren Angehöriger in aktuellen Notlagen und auf der Grundlage der Mildtätigkeit.
2. Ebenso kann sie auch aktive DATEV-Mitarbeiter und deren Angehörige unter den gleichen Voraussetzungen unterstützen.
3. Die Unterstützung kann an Personen aus Abs. 1 und Abs. 2 gewährt werden, wenn
  - a. deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist
  - b. sie infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind
  - c. ihre Bezüge nicht höher sind als das Vierfache (Alleinstehende und Haushaltsvorstände: das Fünffache) des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und deren sonstiges Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts nicht ausreicht.
4. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a. durch Gewährung von Barzuwendungen oder zinslosen Darlehen unter den Voraussetzungen der Mildtätigkeit (z. Zt. §53 der Abgabenordnung).
  - b. durch Beratung, Verhandlungen mit Gläubigern, Erbringung von Sicherheiten und ähnlichen Leistungen unter den gleichen Voraussetzungen.
5. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Die Stiftung kann anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder öffentlichen Behörden Mittel zur Verfügung stellen, soweit dies dem Stiftungszweck dient.
7. Eine Änderung der Rechtsform, des Namens oder der Geschäftsfelder der DATEV eG lässt die Zweckbestimmung unberührt.

8. Bei wesentlichen Unternehmensänderungen, der Übernahme anderer Unternehmen durch die DATEV eG, Übergang der DATEV eG oder von Unternehmensteilen der DATEV eG an andere Unternehmen sowie bei Ausgründung kann der Stiftungsrat mit Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder festlegen, dass die Hinzugekommenen bzw. die in ein anderes Unternehmen abgegebenen Mitarbeiter wie die Mitarbeiter nach Abs. 1 und Abs. 2 durch die Stiftung begünstigt werden.

### § 3 Tätigkeiten im Rahmen corporate social responsibility

Sofern die Stiftung zur Verwendung für weitere Personengruppen (insbesondere Mitglieder, Opfer von Kriegen und Naturkatastrophen, außergewöhnlichen Notfällen) gesonderte Zuwendungen erhält, kann sie auch insoweit Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 4 durchführen. Die mit der Durchführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen entstehenden Aufwendungen der Stiftung sind ausschließlich aus den gesonderten Zuwendungen zu leisten.

### § 4 Einschränkungen

- 1 Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person, durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergünstigungen, begünstigen.
- 2 Ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### § 5 Grundstockvermögen

- 1 Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es bestand zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus 200.000,00 €.
- 2 Durch eine Zustiftung des Vereins Belegschaftshilfe DATEV e.V. i. H. v. 50.000 € wurde das Grundstockvermögen zum 31.12.2023 auf 250.000 € erhöht.

- 3 Weitere Zustiftungen (Zuwendung zum Grundstockvermögen) sind zulässig.

## § 6 Stiftungsmittel

- 1 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - b) aus weiteren Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- 2 Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3 Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

## § 7 Stiftungsorgane

- 1 Organe der Stiftung sind:
  - a) der Stiftungsvorstand
  - b) der Stiftungsrat
  - c) das Stiftungskuratorium.
- 2 Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- 3 Die in dieser Satzung verwendeten Amts- oder Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## § 8 Stiftungsvorstand

- 1 Der Stiftungsvorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
- 2 Nach Ablauf der Amtszeit oder nach Ausscheiden werden die Mitglieder des Stiftungsvorstandes vom Stiftungsrat berufen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden durch den

Stiftungsrat bestimmt. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen zeitweiliger oder dauernder Verhinderung. Bei Bedarf kann der Stiftungsrat einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen.

- 3 Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes wird auf fünf Jahre festgelegt. Eine erneute Berufung des Vorstandes ist möglich. Bis zu einer Entscheidung des Stiftungsrats bleibt ein Vorstandsmitglied auch nach Ablauf seiner Amtszeit für höchstens ein weiteres Jahr im Amt.
- 4 Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt mit angemessener Frist vorzeitig niederlegen.

## § 9 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- 1 Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Stiftungsvorstand. Dieser vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, ggf. auch der zweite stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- 2 Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter Einhaltung der vom Stiftungsrat beschlossenen Richtlinien, insbesondere auch für die Mittelverwendung. Er ist befugt, anstelle des Stiftungsrats unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen, dies gilt auch bei nicht nur vorübergehender Beschlussunfähigkeit des Stiftungsrates. Hiervon ist der Stiftungsrat umgehend in Kenntnis zu setzen.
- 3 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung für die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat.
- 4 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit des Stiftungsvorstandes wird ausgeschlossen.

## § 10 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- 1 Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende des Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.

- 2 Der Vorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4 Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 13 dieser Satzung entsprechend.

## § 11 Stiftungsrat

- 1 Der Stiftungsrat besteht aus höchstens fünf Mitgliedern und muss mindestens drei Mitglieder haben. Die Mitglieder bestehen aus dem Vorstandsvorsitzenden der DATEV eG, dem Aufsichtsratsvorsitzenden der DATEV eG, dem Vorsitzenden des Betriebsrats der Niederlassung Nürnberg, dem Leiter der Personalabteilung und einem Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung. Bei Ablehnung der Amtsübernahme wird ein anderes Mitglied des DATEV-Vorstands, des DATEV-Aufsichtsrates, der Geschäftsleitung oder der jeweiligen Vertretung der Mitarbeiter nach Beschluss des jeweiligen Gremiums Mitglied des Stiftungsrats. Die Amtszeit der auf diesem Wege bestimmten Mitglieder beträgt drei Jahre, eine erneute Bestellung durch das jeweilige Gremium ist zulässig.
- 2 Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- 3 Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

## § 12 Aufgaben des Stiftungsrates

- 1 Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über:
  - a) die Anlage der Stiftungsmittel
  - b) die Richtlinie zur Verwendung der Stiftungsmittel durch den Stiftungsvorstand
  - c) den Haushaltsvorschlag und die Jahres- und Vermögensrechnung

- d) alle Zuwendungen an Körperschaften gemäß § 2 Abs. 6
  - e) die Berufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes
  - f) die Entlastung des Stiftungsvorstandes
  - g) eine etwaige Pauschale für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands (§ 7 Abs. 2)
  - h) die Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung und Aufhebung der Stiftung
  - i) den Abschluss von Rechtsgeschäften, die der Genehmigung der Stiftungsaufsicht bedürfen.
- 2 Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.
- 3 Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung für die Wahrnehmung seiner Aufgaben geben.

## § 13 Geschäftsgang des Stiftungsrats

- 1 Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen.
- 2 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 3 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und nicht widerspricht.
- 3 Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 16 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch außerhalb von Versammlungen gefasst werden, soweit keine zwingenden Formvorschriften bestehen und sämtliche Mitglieder mit der schriftlichen oder in Textform vorgenommenen Abstimmung oder Beschlussfassung einverstanden sind. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 16 dieser Satzung. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

## § 14 Stiftungskuratorium

- 1 Das Kuratorium besteht mindestens aus drei bis zu zwölf Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums und deren Amtszeit bestimmen die Mitglieder des Vereins Belegschaftshilfe DATEV e.V. auf Vorschlag des Vereinsvorstandes.
- 2 Scheidet künftig ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes einen Nachfolger. Wiederwahlen sind zulässig. Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die Erfahrung und Fachkompetenz im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen und zu den dauerhaften Unterstützern aus dem Kreis der DATEV- Mitarbeiter gehören. Scheiden alle Kuratoriumsmitglieder aus, bestimmt der Stiftungsvorstand die neuen Kuratoriumsmitglieder.
- 3 Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 4 Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden aus der DATEV eG oder nach Erreichen des Rentenalters. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen bis zu einem Jahr im Amt, bis ein Nachfolger bestimmt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung. Die Niederlegung ist jeweils zum 31.12. mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zu erklären. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium und ergänzen das Gremium zeitnah.

## § 15 Aufgaben des Stiftungskuratoriums

- 1 Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand im Rahmen der rechtlich geltenden Regelungen und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere die Beratung der in Not geratenen aktiven und ehemaligen Mitarbeiter sowie deren Angehörige einschließlich des Fallmanagements zur Einreichung eines Unterstützungsantrages an den Stiftungsvorstand. Das Kuratorium übernimmt Tätigkeiten im Sinne des § 3.
- 2 Das Kuratorium soll nach Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate, zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

- 3 Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 16 Satzungsänderungen, Umwandlung des Zwecks und Aufhebung der Stiftung

- 1 Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten sind und wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen
- 2 Die Umwandlung des Zwecks, Zusammenlegung, Zulegung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3 Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

## § 17 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Bezirk Mittelfranken. Dieser hat es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 18 Stiftungsaufsicht

- 1 Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken.
- 2 Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe, etwaige Geschäftsordnungen in der jeweils aktuellen Fassung sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der Regierung von Mittelfranken, nicht jedoch vor dem 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung vom 30.12.2002, genehmigt mit RS vom 08.01.2003, Az. 230-1222.2212 außer Kraft.

i. V.  Nürnberg, 18.10.23

Ort, Datum, Unterschriften des Stiftungsvorstandes (als gesetzlicher Vertreter der Stiftung)

Nürnberg 26.10.2023 

Ort, Datum, Unterschriften des Vereins(-vorstandes) (als Stifter, welcher sein Einverständnis zur Satzungsänderung gibt.)